

brennbare Stoffe, Werkzeuge usw. nicht gestattet. An Kabeln und Leitungen, Schutzgittern, Gehäusen und Antrieben dürfen außer Warn- und Kennzeichnungsschildern keinerlei Gegenstände angehängt oder befestigt werden.

(7) Für das Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes von elektrotechnischen Versuchsanlagen und Maßnahmen für den Arbeitsschutz gelten die entsprechenden Vorschriften.

(8) Sicherheitstechnische Vorrichtungen an Versuchsanlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme und weiter in regelmäßigen Abständen, die in den Versuchsunterlagen festzulegen sind, einer Funktionskontrolle zu unterziehen.

### §7

#### Lehrversuche

(1) Lehrversuche dürfen nur unter Aufsicht durchgeführt werden. Wenn der Verantwortliche für den Versuch die Aufsicht nicht selbst durchführt, hat er einen Aufsichtführenden an der Versuchsanlage zu benennen. Die Beaufsichtigung mehrerer Versuche durch einen Aufsichtführenden ist zulässig, wenn er für alle an den Versuchen Beteiligten seiner Aufsichtspflicht nachkommen kann.

(2) Maßnahmen des Arbeitsschutzes, der technischen Sicherheit und des Brandschutzes müssen Bestandteil der Versuchsvorbereitung und Versuchsdurchführung sein. Sie sind den am Versuch beteiligten Personen bekanntzugeben, die Einhaltung der Maßnahmen ist für die am Versuch beteiligten Personen verbindlich.

(3) Der Verantwortliche für den Versuch oder der von ihm eingesetzte Aufsichtführende an der Versuchsanlage hat dafür zu sorgen, daß

— vor Beginn des Versuches

alle am Versuch Beteiligten entsprechend eingewiesen und die Betriebsbereitschaft der Versuchsanlage sowie das Funktionieren der sicherheitstechnischen Vorrichtungen und die notwendigen Einrichtungen für den Arbeitsschutz (z. B. Erdungsgeräte, Spannungsprüfer, Körperschuttmittel) vorhanden sind;

— während der Durchführung des Versuches

alle am Versuch Beteiligten sich so verhalten, daß keine Gefährdung eintritt;

— nach Beendigung des Versuches

die Versuchsanlage ordnungsgemäß abgeschaltet und gegen versehentliches Wiedereinschalten gesichert wird.

### §8

#### Forschungsversuche

(1) Forschungsversuche sind von einem Fachkundigen durchzuführen, der die fachliche Eignung und ausreichende Kenntnisse im Arbeitsschutz, in der technischen Sicherheit und im Brandschutz besitzt. Unterwiesene sind durch einen Fachkundigen anzuleiten und zu beaufsichtigen.

(2) Maßnahmen des Arbeitsschutzes, der technischen Sicherheit und des Brandschutzes müssen Bestandteil der Versuchsvorbereitung und der Versuchsdurchführung sein. Sie sind in einem solchen Umfang zu treffen,

daß auch bei einem Fehllauf des Versuches keine Gefährdungen für Menschen zu erwarten sind. Die Maßnahmen sind bei der Versuchsvorbereitung festzulegen und den am Versuch beteiligten Personen bekanntzugeben.

(3) Am Versuchsobjekt sind Abweichungen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulässig, wenn dies zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse unumgänglich ist und der Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen durch andere Maßnahmen gesichert wird. Diese Maßnahmen sind vor Beginn des Versuches vom Leiter der Einrichtung schriftlich zu bestätigen.

### §9

#### Betreiben von elektrotechnischen Versuchsanlagen durch mehrere Personen

(1) Wird eine Versuchsanlage gleichzeitig von mehreren Personen bedient und führt der Verantwortliche oder der Aufsichtführende für den Versuch das Schaltkommando nicht selbst, so sind die Kommandos für die Schalthandlungen an der Versuchsanlage und den zugeordneten Versorgungsanlagen durch einen Kommandoführenden zu erteilen. Er hat darauf zu achten, daß alle sicherheitstechnischen Maßnahmen durchgeführt sind und alle Personen die Gefahrenzone verlassen haben, bevor er das Kommando „Einschalten“ gibt.

(2) Für die Kommandosprache und Kommandoführung beim Betreiben von Versuchsanlagen ist die TGL 200—0619 Blatt 5 sinngemäß anzuwenden.

(3) Wirken räumlich getrennt angeordnete Versuchsanlagen beim Ablauf eines Versuches zusammen, so ist für jede Versuchsanlage ein Aufsichtführender an der Versuchsanlage einzusetzen. Für den gesamten Versuchsablauf muß ein Kommandoführender die Befehle für die Schalthandlungen erteilen. Die Aufsichtführenden und der Kommandoführende müssen allen am Versuch Beteiligten bekanntgegeben werden.

### §10

#### Arbeiten an elektrotechnischen Versuchsanlagen

(1) Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen einer Versuchsanlage, die mit gefährlicher Spannung betrieben wird, ist verboten. Ausnahmen regelt der § 11. Vor Beginn der Arbeiten sind die Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 6 durchzuführen.

(2) Die Versuchsanlagen bzw. der Teil der Versuchsanlage, an dem gearbeitet werden soll, ist freizuschalten. Kondensatoren, deren selbsttätige Entladung nicht sichergestellt ist, sind mit geeigneten Vorrichtungen zu entladen.

(3) Freigeschaltete Anlagen sind gegen unbeabsichtigtes oder selbsttätiges Wiedereinschalten in geeigneter Weise zu sichern.

(4) Die allpolige Spannungsfreiheit ist vor Beginn der Arbeiten festzustellen. Das Feststellen der Spannungsfreiheit kann in Versuchsanlagen mit Nennspannungen bis 1 000 V Wechselspannung vorgenommen werden durch

— Prüfen mit zweipoligem Spannungssucher nach TGL 200-7075;